

ATHENE
Nationales Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit

KI-Verordnung

Bußgelder

Die KI-Verordnung (KI-VO) enthält in Art. 99 ff. KI-VO umfassende Regelungen zu Sanktionen bei Verstößen gegen die vorgesehenen Pflichten. Dabei stellt sie es den Mitgliedstaaten grds. frei, neben Geldbußen auch andere Sanktionen vorzusehen - etwa Verwarnungen oder nichtmonetäre Maßnahmen. Unabhängig von der gewählten Sanktion müssen alle Rechtsfolgen jedoch verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein (Art. 99 Abs. 1 S. 2 KI-VO). Die konkrete Ausgestaltung der Haftungsmodalitäten obliegt dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber.

Im Rechtsfolgenbereich setzt die KI-VO klare Obergrenzen für Bußgeldvorschriften und schafft ein **dreistufiges Sanktionssystem**, das sich an der Schwere des Verstoßes orientiert (Art. 99 Abs. 3-6 KI-VO):

- **Höchste Bußgeldgrenze** (Art. 99 Abs. 3 KI-VO): Die höchsten Geldbußen können bei Verstößen gegen die in Art. 5 KI-VO genannten verbotenen Praktiken ergehen. Hier sind Geldbußen von bis zu 35 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 7% des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen.

- **Mittlere Bußgeldgrenze** (Art. 99 Abs. 4 KI-VO): Verstöße gegen zentrale Pflichten im Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme können mit Geldbußen von bis zu 15 Millionen Euro oder bis zu 3% des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.

- **Niedrigste Bußgeldgrenze** (Art. 99 Abs. 5 KI-VO): Wer falsche, unvollständige oder irreführende Informationen gegenüber Aufsichtsbehörden oder notifizierten Stellen erteilt, muss mit Geldbußen von bis zu 7,5 Millionen Euro bzw. bis zu 1% des weltweiten Jahresumsatzes rechnen.

Für alle Bußgeldgrenzen gilt grundsätzlich, dass jeweils der höhere Betrag maßgeblich ist. Eine Ausnahme besteht jedoch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups, bei denen für jede vorgesehene Geldbuße jeweils der geringere Betrag maßgeblich ist (Art. 99 Abs. 6 KI-VO). Bei der Bemessung der konkreten Höhe der Geldbuße sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (Art. 99 Abs. 7 KI-VO). Maßgeblich sind etwa die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß des verursachten Schadens.

Für Anbieter von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck enthält Art. 101 KI-VO zudem eine eigene Bußgeldregelung: Kommen diese ihren Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, kann die Europäische Kommission Bußgelder von bis zu 15 Millionen Euro bzw. bis zu 3% des weltweiten Jahresumsatzes verhängen.

Kontakt
Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT
Rheinstraße 75
64295 Darmstadt
Annika.Selzer@sit.fraunhofer.de
06151 869 100
Autorin: Maxine Joanne Folschweiller

Die vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Fraunhofer Heilbronn Forschungs- und Innovationszentrums Cybersicherheit, das durch die Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird, entstanden.
Die hier enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleiches gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.